



Richtlinien der Jungsozialist*innen in der SPD – Unterbezirk Oberhausen

Jusos Oberhausen – Schwartzstraße 52 - 46045 Oberhausen

Präambel

„Nichts kommt von selbst. Und nur wenig ist von Dauer. Darum – besinnt Euch auf Eure Kraft und darauf, dass jede Zeit eigene Antworten will und man auf ihrer Höhe zu sein hat, wenn Gutes bewirkt werden soll.“ Willy Brandt – 1992

Wir bekennen uns zu unserer Mitgliedschaft in der SPD. Die Jusos Oberhausen begleiten die Arbeit der SPD ebenso kritisch wie konstruktiv. Wir kämpfen innerhalb der SPD, aber auch darüber hinaus für unsere Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit. In der Tradition unserer sozialdemokratischen Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität stellen wir uns den Herausforderungen unserer Zeit. Hierbei wollen wir auch den Grundwerten der Jusos - Demokratischer Sozialismus, Internationalismus, Feminismus und Antifaschismus – einen ebenso hohen Stellenwert beimessen.

Oberstes Ziel ist, Politik für junge Menschen zu gestalten.

§1 Grundsätze (Geltungsbereich – Gebiet – Name)

- (1) Diese Richtlinie besitzt Gültigkeit für die Arbeitsgemeinschaft des Unterbezirks Oberhausen der Jungsozialist*innen in der SPD.
- (2) Die offizielle Bezeichnung kann auch mit „Jusos Oberhausen“, „Jusos OB“ oder „Juso-Unterbezirk Oberhausen“ abgekürzt werden.
- (3) Die Jusos Oberhausen bilden eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatutes der SPD § 10 innerhalb des SPD-Unterbezirks Oberhausen.
- (4) Das Aktionsgebiet der Jusos Oberhausen umfasst die Stadt Oberhausen.
- (5) Die Politik der Jusos OB versteht sich als einen Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und eigenständiger öffentlicher Werbung für sozialdemokratische Politik. Ihre Grundlage ist das Grundsatzprogramm der SPD.
- (6) Das Ziel der Darstellung sozialdemokratischer Politik (Öffentlichkeitsarbeit) wird durch eine regelmäßige Diskussion zwischen den Organisationsgliederungen der Jusos und der

SPD angestrebt. Der Austausch zwischen Unterbezirken wird von uns ausdrücklich gefördert.

§ 2 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der SPD und des Juso-Bundesverbandes.

§3 Organe

Organe der Jusos Oberhausen sind:

1. ordentliche und außerordentliche Unterbezirkskonferenz
2. Unterbezirksvorstand
3. Mitgliederversammlung
4. Juso-Arbeitsgemeinschaften nach Stadtbezirken

§ 4 Unterbezirkskonferenz

- (1) Die Unterbezirkskonferenz (UBK) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Jusos Oberhausen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die UBK ist beschlussfähig, solange mehr als 50% der zu Beginn anwesenden Jusos anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
- (2) Eine ordentliche UBK wird zur Wahl eines neuen Vorstands einberufen. Das geschieht entweder durch den bisherigen Juso-Unterbezirksvorstand oder durch Beschluss auf einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz. Eine UBK ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen, spätestens jedoch 25 Monate nach der letzten ordentlichen UBK.
- (3) Zudem hat die UBK folgende Aufgaben:
 - Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum SPD-Unterbezirksparteitag, der Landeskonzferenz und des Landesausschusses der NRW Jusos
 - Nominierung der Delegierten zum Juso-Bundeskongress
- (4) Die Ernennung eines*r Delegierten für den Unterbezirksausschuss erfolgt auf Vorschlag des Unterbezirksvorstands.
- (5) Jeweils ein*e Vertreter*in des Juso-UBV im SPD-Unterbezirksvorstand und der SPD-Fraktion im Rat wird auf der konstituierenden Sitzung des Juso-UBV bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung (MV) dient der Meinungsbildung der Mitglieder.
- (7) Zu einer MV können der Vorstand, sowie ein Quorum von 25% der Mitglieder des Juso-Unterbezirks einladen.

- (8) Einladungen zu UBK und MV sind allen Mitgliedern der Jusos Oberhausen wenigstens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich zuzustellen. Dies kann auch elektronisch geschehen.
- (9) Jedes Juso-Mitglied des UB Oberhausen ist antrags- und stimmberechtigt. Eine MV wird mindestens alle 6 Monate einberufen, sowie vor UB-Parteitag, um Anträge einzubringen. Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (10) Muss ein Vorstandsmitglied, ein*e Delegierte*r oder Nominiert*e nachgewählt werden, wird eine außerordentliche UBK einberufen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Jusos Oberhausen wird auf einer ordentlichen UBK gewählt.
- (2) Über die Länge der Amtszeit entscheidet diese UBK mit einfacher Mehrheit. Eine Amtszeit dauert jedoch maximal 2 Jahre.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen.
Die Ämter
 - Vorsitzende*rund
 - zwei stellvertretende*r Vorsitzende*rmüssen besetzt werden.
- (4) Über die Zahl der Beisitzer*innen entscheidet die ordentliche UBK mit einfacher Mehrheit.
- (5) Jede Juso-AG kann eine*n Delegierte*n als beratendes Mitglied in den Unterbezirksvorstand entsenden.
- (6) Mitglieder des Landesvorstandes der NRW Jusos, des Bundesvorstandes der Jusos, sowie Mitglieder des Vorstandes der YES (Young European Socialists) der IUSY (International Union of Socialist Youth), die dem Unterbezirk Oberhausen angehören, werden als beratende Mitglieder in den Vorstand kooptiert, soweit sie nicht bereits ordentlich gewählte Mitglieder dieses Organs sind.
- (7) Eine geschlechterorientierte Quotierung ist gemäß der Statuten des Bundesverbandes durchzuführen.
- (8) Ordentliche Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt und sind nur auf Antrag wenigstens eines Vorstandsmitglieds nicht-öffentlich. Die Einladung zu den Sitzungen muss an die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Dies kann auch elektronisch geschehen.

- (9) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jede*r Anwesende, soweit er*sie ordentliches Juso-Mitglied ist, kann Anträge stellen.
- (10) Die Kassierung ist Aufgabe der SPD-Geschäftsstelle.
- (11) Die weitere Organisation ist dem gewählten Vorstand selbst überlassen.

§ 6 Juso-Arbeitsgemeinschaften

- (1) Juso-AGen können sich auf dem Gebiet der drei Stadtbezirke Oberhausens gründen. Ihre Gründung bedarf der Genehmigung des Juso-UBV. Zur Gründung lädt der Juso-UBV zu einer Mitgliederversammlung des Bezirks ein. Pro Stadtbezirk gibt es maximal eine Juso-AG. Die Juso-Agen setzen sich aus den folgenden Ortsvereinen je Stadtbezirk zusammen:
- Alt-Oberhausen: OV Mitte, OV Ost und OV West
 - Osterfeld: OV Osterfeld
 - Sterkrade: OV Sterkrade-Nord, OV Sterkrade-Süd und OV Alsfeld-Holten
- (2) Jede Juso-AG wählt eine*n Sprecher*in, sowie eine auf dieser Mitgliederversammlung frei zu bestimmende Zahl Stellvertreter*innen. Zu den Sprecher*innen-Wahlen sind alle Jusos des Bezirks einzuladen, die in diesem Bezirk gemeldet sind. Juso-AG-Sprecher*in kann nicht sein, wer Juso-Unterbezirkvorsitzende*r oder stellvertretende*r Juso-Unterbezirkvorsitzende*r ist.
- (3) Ist der*die gewählte Sprecher*in Mitglied des Juso-UB-Vorstands, kann die Juso-AG aus dem Kreis der Stellvertreter*innen ein beratendes Mitglied für den Juso-UB-Vorstand bestimmen, das diesem noch nicht angehört.
- (4) Den Juso-AGen steht das Antragsrecht auf Unterbezirkskonferenzen zu. Juso-AGen sind nicht berechtigt, auf Unterbezirksausschüssen und Parteitag der SPD Anträge zu stellen. Anträge für UBA und Parteitage sind immer dem Juso-UBV oder einer UBK/MV zum Beschluss vorzulegen und werden weitergehend als Anträge der Jusos Oberhausen behandelt.
- (5) Die Juso-AGen haben keinen Kassierer und keine eigene Kasse. Ausgaben sind beim Juso-UBV oder den Ortsvereinen des Stadtbezirks zu beantragen.
- (6) Die Juso-AGen treffen sich mindestens zweimal jährlich.
- (7) Juso-AGen können sich auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit auflösen. Der Juso-UBV kann zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung des Bezirks einberufen, wenn diese über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht mehr die nötige Anzahl von aktiven Mitgliedern hat.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Zu bestimmten Themenkomplexen können Arbeitskreise gegründet werden. Diese sind auf Beschluss des Vorstandes einzurichten und haben diesem Rechenschaft abzulegen.
- (2) Arbeitskreise sind auf einem sachlich umgrenzten Gebiet tätige Gruppen.
- (3) Jedes Juso-Mitglied kann den Antrag zur Gründung eines Arbeitskreises bei der Unterbezirkskonferenz oder Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Jeder AK muss eine*n Sprecher*in benennen, die*der die Arbeit des AK organisiert. Diese*r muss Juso-Mitglied sein.
- (5) Zu den Sitzungen sind alle Interessierten Mitglieder einzuladen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.
- (6) Den Arbeitskreisen steht das Antragsrecht auf Unterbezirkskonferenzen zu.

§ 8 Logo

- (1) Ausgehend vom Logo des Bundesverbandes wird der 2019 überarbeitete Schriftzug verwendet. Dieser wird um das Wort „Oberhausen“ unter dem Schriftzug „Jusos“ ergänzt.
- (2) Eine Änderung des Logos erfordert einen Beschluss auf einer ordentlichen UBK.
- (3) Die Juso-AGen können Bezirks-spezifische Änderungen vornehmen, soweit die Elemente Schriftzug und Rose erhalten bleiben. Die stilistischen Elemente der drei Bezirksgruppen müssen sich jedoch aufeinander beziehen und werden wenigstens auf einer MV festgelegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt nach Annahme durch eine Zweidrittel-Mehrheit in Kraft. Alle bisherigen Richtlinien des Juso-Unterbezirks Oberhausen verlieren damit ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.
- (2) Änderungen dieser Richtlinien bedürfen eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden auf einer UBK.
- (3) Diese Richtlinie tritt am 26.10.2019 in Kraft.